

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wutha-Farnroda und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2023 (GVBl. S. 184) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 06.07.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 06.07.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wutha-Farnroda.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wutha-Farnroda erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner und Gebührenschuldner der Verpflegungsgebühr

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und Gebührenschuld für die Verpflegungsgebühr

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 3 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe des § 6 beginnt mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen und sonstigen Schließtagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Rehabilitation die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für den den 1. Monat übersteigenden Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

(4) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat.

(5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht. Das Entgelt für die Zubereitung und Anlieferung des Mittagessens wird direkt zwischen den Eltern und dem Caterer abgewickelt. Die monatliche Pauschale für Getränke sowie für die Vor- und Nachbereitung aller Mahlzeiten beträgt 40,00 Euro.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, erhoben. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Verpflegungsgebühr für den Monat zu zahlen.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.01.2024 wird folgender Elternbeitrag in Euro pro Monat erhoben:

a) Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
bis 6 Stunden	154 €	146 €	139 €	131 €
bis 10 Stunden durchschnittl.	257 €	244 €	231 €	218 €

b) Kinder im Alter von 3 Jahren bis Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
bis 6 Stunden	120 €	114 €	108 €	102 €
bis 10 Stunden durchschnittl.	200 €	190 €	180 €	170 €

Für den Zeitraum vom 01.02.2024 bis 31.01.2025 wird folgender Elternbeitrag in Euro pro Monat erhoben:

a) Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
bis 6 Stunden	174 €	165 €	157 €	148 €
bis 10 Stunden durchschnittl.	290 €	276 €	261 €	247 €

b) Kinder im Alter von 3 Jahren bis Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
bis 6 Stunden	140 €	133 €	126 €	119 €
bis 10 Stunden durchschnittl.	233 €	222 €	210 €	198 €

Für die Zeit ab dem 01.02.2025 wird folgender Elternbeitrag in Euro pro Monat erhoben:

a) Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
bis 6 Stunden	194 €	184 €	175 €	165 €
bis 10 Stunden durchschnittl.	323 €	307 €	291 €	275 €

b) Kinder im Alter von 3 Jahren bis Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
bis 6 Stunden	160 €	152 €	144 €	136 €
bis 10 Stunden durchschnittl.	267 €	253 €	240 €	227 €

(3) Bei einem vereinbarten Betreuungsumfang von 6 Stunden täglich ist durch die Eltern zwischen folgenden Zeitkorridoren zu wählen:

- a) 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- b) 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Eine Änderung des Zeitkorridors ist jeweils zum Folgemonat auf Antrag der Eltern möglich.

(4) Wird der vereinbarte Betreuungsumfang überschritten, kann die Gemeindeverwaltung nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Unabhängig von der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung soll die tägliche Betreuungszeit des einzelnen Kindes in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

(6) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht.

§ 9
Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 15.07.2020 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 20.07.2023

Schlothauer
Bürgermeister

-Siegel-